

Staats- und Verwaltungsrecht.

I. Verfassung.

Das WR. handelt in dem 18 §§ umfassenden, „Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt“ überschriebenen 13. Titel II. Teiles fast ausschließlich von der Stellung des Staatsoberhauptes. Wenn auch diese im wesentlichen als allgemeine Grundsätze zu bezeichnenden Vorschriften nicht völlig bedeutungslos geworden sind (vgl. DBB. 33, 1), so treten sie doch zurück gegenüber den inzwischen ergangenen grundlegenden Gesetzen. Naturgemäß hat sich die Darstellung des Verfassungsrechts um die Verfassung des Reiches und Preußens zu gruppieren.

I. Das Deutsche Reich ist, wie die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Bundesstaat, d. h. eine dauernde Vereinigung der deutschen Einzelstaaten, die, soweit es die Unterordnung unter das ganze erfordert, ihre Souveränitätsrechte ausgegeben haben. Das Reich hat sich entwickelt aus dem Norddeutschen Bunde und hat dessen Verf. 24. 6. 67 und Gesetze im wesentlichen mit herübergenommen (RR. 16. 4. 71, betr. die Verf. des D. Reiches, RR. 22. 4. 71, betr. die Einführung Nordd. Bundesg. in Bayern). —

Die auf den Verträgen von Versailles und Berlin (SGBL 70, RStZL 71) beruhende

Verfassung des Deutschen Reiches 16. 4. 71

enthält folgende hauptsächlichste Bestimmungen:

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor (Art. 2).

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist (Art. 3; s. das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 1. 6. 70 unten zu II).

Der Brauchsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen nach Art. 4 die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Primats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht (s. Vertrag 22. 2. 68 zwischen Norddeutschem Bunde und R. St. von N. Amerika, SGBL. 228), Passwesen und Fremdenpolizei, Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, Kolonisation und Auswanderung (s. die G. über Passwesen 12. 10. 67, Freizügigkeit 1. 11. 67, Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit 1. 6. 70, dazu SGBB. Art. 41, Unterstützungswohnsitz 6. 6. 70 mehrfach geändert, neue Fassung 7. 6. 68, RStZL. 389.